



Antizipierte Scheidungskonvention

Referat vor dem zürcherischen Juristenverein vom 2.3.2023

Rechtsanwältin lic. iur. Janine Sprenger
Fachanwältin SAV Familienrecht

Ablauf (1/2)

1. Weshalb besteht das Bedürfnis nach Scheidungsplanung?
2. Verträge unter Ehegatten
 1. Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten
 2. Eheverträge
 3. Scheidungsvereinbarungen

Ablauf (2/2)

3. Antizipierte Scheidungskonvention

1. Inhalt
2. Formvorschriften
3. Bindungswirkung
4. Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung
5. Vorausverzicht auf Vorsorgeausgleich?

4. Fazit / Empfehlungen für die Praxis

Scheidungsplanung

Weshalb besteht das Bedürfnis nach Scheidungsplanung?

- Scheidungsrate von aktuell 40%
- Bestreben finanzielle Folgen einer Ehescheidung in bereits «guten Zeiten» zu regeln
- bei sehr guten finanziellen Verhältnissen
- Regelung im Ausland möglich bzw. üblich
- Zunehmende Mobilität
- Binationale Ehen

Rechtsgeschäfte der Ehegatten (Art. 168 ZGB)

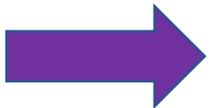
- jeder Ehegatte kann mit dem andern oder mit Dritten (beliebige) Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt
- Ehegatten können unter sich umfassende schuld- und sachenrechtliche Rechtsgeschäfte abschliessen

Ehevertrag

- Regelt den Güterstand der Vermögenswerte
- Numerus clausus der Güterstände
- Wahl, Aufhebung oder Änderung eines Güterstandes
- Kann *vor* oder *nach der Heirat* abgeschlossen werden (Art. 182 Abs. 1 ZGB)

Ehevertrag

- Vertragsfreiheit
 - Allgemeine Schranken von Art. 27 ZGB, Art. 19 f. OR
 - Keine Inhaltskontrolle durch Behörde oder Gericht
 - Scheidungsgericht prüft nur vorfrageweise Gültigkeit des Ehevertrages
- Formvorschriften (Art. 184 ZGB)
 - öffentliche Beurkundung
 - durch die vertragsschliessende Personen unterzeichnet



Ehevertrag wird mit öffentlicher Beurkundung sofort rechtswirksam.

Ehevertrag

- Güterstandswahl
 - Möglichkeit der zeitlichen Befristung eines Güterstandes
 - Unzulässigkeit einer rückwirkenden Wahl des Güterstandes je nach Auflösungsgrund
 - Unzulässigkeit einer rückwirkenden Wahl des Güterstandes in Abhängigkeit des nahehelichen Unterhalts und/oder des Vorsorgeausgleichs
- Güterstandsmodifikation in Abhängigkeit des Auflösungsgrundes
- Rechtswahlmöglichkeit (Art. 52 IPRG)

Scheidungskonvention

- Vereinbarung zwischen Ehegatten, in der sie die Folgen einer Scheidung einvernehmlich regeln
- Abschluss der Scheidungsvereinbarung unmittelbar *vor* der Ehescheidung (Art. 111 Abs. 1 ZGB)
- Abschluss der Scheidungsvereinbarung *während* dem laufendem Scheidungsverfahren

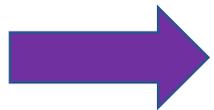
Scheidungskonvention

Rechtliche Qualifikation in der Literatur umstritten

1. «Doppelfunktioneller» Vertrag und Teilvergleich
 - materiellrechtlicher Vertrag über Scheidungsnebenfolgen
 - Prozessvertrag
2. Gerichtlicher Vergleich
3. Gemeinsamer Antrag der Ehegatten
4. Vertrag und gerichtlicher Vergleich
5. Bedingter gerichtlicher Vergleich
6. **Familienrechtlicher Vertrag sui generis**

Antizipierte Scheidungskonvention

- «Scheidungsvereinbarung auf Vorrat», «Vorausvereinbarung»
- «Pre- und Postnuptial Agreements»
- Abschluss der Vereinbarung *vor* der Heirat oder *während* der Ehe «auf Vorrat»



Vereinbarung wird ohne konkreten Scheidungshorizont bzw. vor oder während «glücklicher» und «intakter» Ehe abgeschlossen

Antizipierte Scheidungskonvention

Inhalt

- Ehelicher Unterhalt
- Nachehelicher Unterhalt
- Vorsorgeausgleich
- Kindesunterhalt und andere Kinderbelange (Unverbindlichkeit aufgrund Offizialmaxime)

Antizipierte Scheidungskonvention

Formvorschriften

- Keine besondere Formerfordernisse
- Übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung (Art. 1 Abs. 1 OR)
- Vorbehalt der Schriftform aus Praktikabilitäts- und Beweisgründen
- Praxis: regelmässig Teil des öffentlich beurkundeten Ehevertrages

Antizipierte Scheidungskonvention

Allgemeine Vertragsfreiheit

Leitentscheid BGE 145 III 474 E. 5.5.

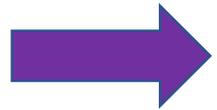
«Das Gesetz enthält keine spezielle Regel, die es einem Ehegatten verbietet, sich vor oder nach dem Eingehen einer Ehe vertraglich zu verpflichten, dem andern im Fall einer Scheidung einen bestimmten Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten ("Scheidungsvereinbarung auf Vorrat" oder "antizipierte Scheidungskonvention").»

Antizipierte Scheidungskonvention

Eintritt der Bindungswirkung

- Unmittelbar nach Abschluss der Vereinbarung gemäss allgemeinen Regeln des Vertragsrechts
 - Handlungs- und Vertragsfähigkeit wird mit der Eheschliessung nicht beschränkt
 - Vorbehalt von Übervorteilung, Willens- und Inhaltsmängeln
 - Keine Widerrufsmöglichkeit
- Klarstellung BGer: *keine* Übermässige Bindung im Sinne von Art. 27 ZGB (BGE 145 III 474 E. 5.5)

Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung



Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit der unter den Ehegatten bindenden antizipierten Scheidungskonvention steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Scheidungsgericht

Gerichtliche Genehmigung

Art. 279 Abs. 1 ZPO

- Überprüfung der Willensbildung
- Inhaltliche Prüfung
- Formelle Prüfung

Gerichtliche Genehmigung

Art. 279 Abs. 1 ZPO

Überprüfung der Willensbildung

- *Freier Wille*: Ausschluss allfälliger Willensmängel (Übervorteilung, Irrtum, Täuschung, Drohung; Art. 21 ff. OR)
- *Reifliche Überlegung*: Überprüfung anhand geeigneter Fragen in der Anhörung

Gerichtliche Genehmigung

Art. 279 Abs. 1 ZPO

Inhaltliche Prüfung - offensichtliche Unangemessenheit

- Grundsatz: Parteiautonomie
- Vereinbarte Lösung weicht in sofort erkennbarer und eklatanter Art und Weise von der gesetzlichen Regelung ab
- Abweichung lässt sich aus Billigkeitsüberlegungen nicht rechtfertigen
- Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Genehmigung

Gerichtliche Genehmigung

Art. 279 Abs. 1 ZPO

Formelle Prüfung

- Klarheit
- Vollständigkeit

Vorausverzicht auf Vorsorgeausgleich?

- Gemäss gewichtigem Teil der Lehre ist Verzicht auf Vorsorgeausgleich nun jederzeit in einer formlosen Vereinbarung möglich
- Beachtung der Einschränkungen in Art. 280 ZPO (insb. Abs. 3)
- Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung

Fazit / Empfehlungen für die Praxis

- Parteiautonomie hat an Bedeutung gewonnen
- Wirtschaftliche Folgen der Ehescheidung sind planbar und getroffene Vorauskonventionen grundsätzlich verbindlich
- Vorbehältlich der dereinstigen gerichtlichen Genehmigung durch das Scheidungsgericht

Fazit / Empfehlungen für die Praxis

- Antizipierte Scheidungskonvention sollte in den öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag aufgenommen werden
- Vorzugsweise Mitwirkung zweier unabhängiger Anwälte
- Hinweis Klientschaft auf Risiko der Nichtgenehmigung
- Haftungsausschluss in Vereinbarung/Ehevertrag
- Periodische Bestätigung bzw. Anpassung der Antizipierten Vereinbarung an aktuelle Lebensumstände

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



FAMILY LAW EXPERTS